

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Brey

vom 21.12.2015

Der Ortsgemeinderat Brey hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Brey vom 12.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Nr.3 erhält folgende Fassung:
„Urnengrabstätten als Reihen-, Wahlgrabstätten und als Grabstätten im Urnenfeld“
2. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Aschen dürfen in fest verschlossenen Behältern beigesetzt werden
 1. in Urnenreihengrabstätten,
 2. in Urnenwahlgrabstätten,
 3. in Urnenwahlgrabstätten in Reihengrabstätten,
 4. in Urnenwahlgrabstätten in Wahlgrabstätten,
 5. in Urnenreihengrabstätten im Urnenfeld
 6. in Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld“
3. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Urnereihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Urnenfeld sind Aschenstätten, in der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In jeder Urnenreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte im Urnenfeld darf nur eine Urne beigesetzt werden.“
4. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Urnwahlgrabstätten in Reihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 darf zusätzlich zu einer bestatteten Leiche eine Urne beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Absatz 1 Nr. 4 dürfen zusätzlich zu den bestatteten Leichen zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte im Urnenfeld nach § 15 Absatz 1 Nr. 6 dürfen im gesamten zwei Urnen beigesetzt werden. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.“
5. § 20 Absatz „3 c) Grabstätten im Urnenfeld“ wird eingefügt:
„Im Urnenfeld sind keine Grabmale zulässig. Die Grabplatten werden gemäß Anlage einheitlich durch den Friedhofsträger gestaltet.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

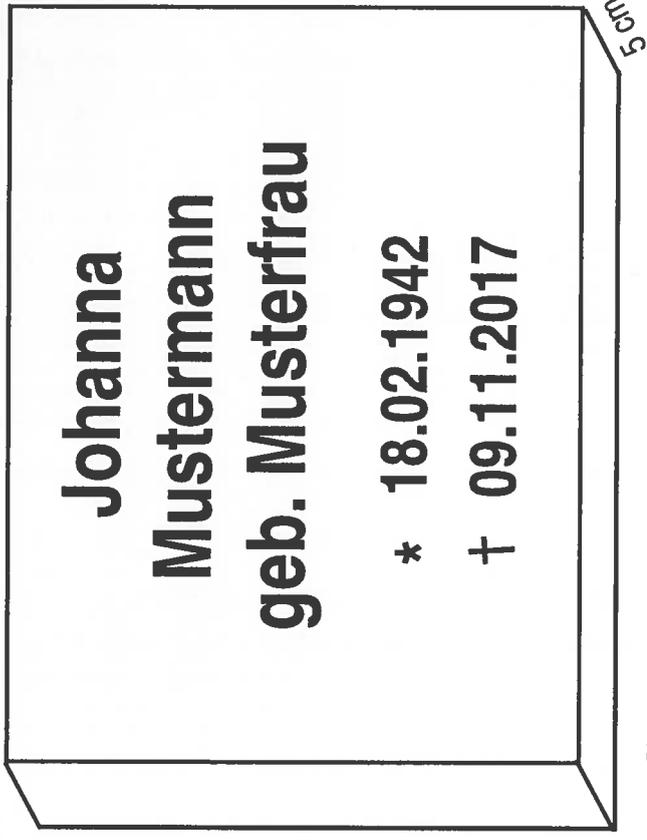
Brey, den 21.12.2015

Ortsgemeinde Brey


Hans-Dieter Gassen
Ortsbürgermeister

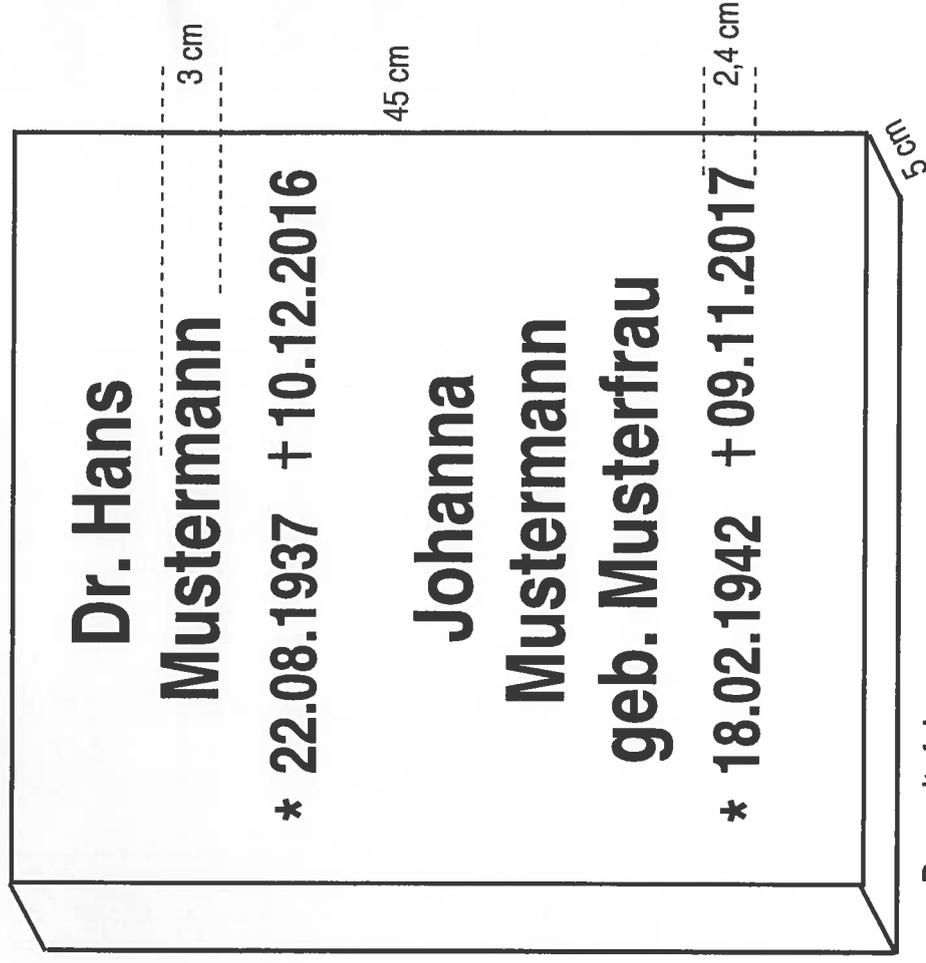


Einzeltafel 40 cm M = 1:4



Einzeltafel:
Musterbeschriftung Urnenreihengrab im Urnenfeld

Doppeltafel 40 cm M = 1:4



Doppeltafel:
Musterbeschriftung Urnenwahlgrab im Urnenfeld

Die Angabe des Vor- und Zunamens ist verbindlich, die Angabe des Geburtsnamens sowie der Lebensdaten ist freigestellt. Material der Tafeln: Basaltlava. Es ist nur eingelassene (= vertiefte) Beschriftung zulässig; dies bedeutet: Über die Oberfläche der Tafeln hinausragende Zeichen sind nicht zulässig. Hinweis: Alle angegebenen Maße sind Cirka-Maße.

Anlage zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Brey